
Datum: 01.08.2011
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 8. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: II-8 WF 10/11
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2011:0801.II8WF10.11.00

Vorinstanz: Amtsgericht Borken, 31 F 64/09
Schlagworte: Kostenentscheidung nach Erledigung; billiges Ermessen; keine Einlassung der Beklagten im Prozesskostenhilfverfahren
Normen: § 91a ZPO
Leitsätze:
Bei der Kostenentscheidung gem. § 91a Abs. 1 ZPO kann es sich im Rahmen des billigen Ermessens zu Lasten der zunächst auf Mindestunterhalt in Anspruch genommenen Beklagten auswirken, wenn diese eine Einlassung zu einem Antrag der Kläger auf Prozesskostenhilfe für eine Stufenklage verweigert hatte.

Tenor:

Der angefochtene Beschluss wird teilweise abgeändert.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die weitergehende sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden ebenfalls gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.000 € festgesetzt.

Der Beklagten wird unter Beiordnung von Rechtsanwältin Q aus N
ratenfreie Pro-zesskostenhilfe zur Abwehr der sofortigen
Beschwerde bewilligt.

Gründe:

1

Die sofortige Beschwerde ist gem. § 91 a Abs. 2 ZPO zulässig und in der Sache teilweise
begründet. Denn gem. § 91 a Abs. 1 ZPO erscheint es vorliegend gerechtfertigt, die Kosten
des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. Wie schon der Wortlaut der Vorschrift zum
Ausdruck bringt, hat sich die Kostenentscheidung nach übereinstimmender
Erledigungserklärung nicht ausschließlich nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache,
sondern auch nach "billigem Ermessen" zu richten. In diesem Zusammenhang ist zunächst
zu berücksichtigen, dass die Beklagte, nachdem ihr der Prozesskostenhilfeantrag der Kläger
zur Stellungnahme zugeleitet worden war, durch ihre vormaligen Rechtsanwälte mit
Schriftsatz vom 25.6.2009 ausdrücklich vortragen ließ, dass eine Stellungnahme im
Prozesskostenhilfverfahren nicht beabsichtigt sei. Dies führte dazu, dass den Klägern
ihrerseits Prozesskostenhilfe bewilligt wurde und die Stufenklage, mit der sie ihr
Unterhaltsbegehren verfolgten, zugestellt werden konnte. Da vorliegend der Bedarf der
Kläger (in Höhe des Mindestunterhalts) unproblematisch gegeben war und es somit allein
Sache der Beklagten war, den Unterhaltsanspruch durch Vorbringen (und erforderlichenfalls
Beweisantritt) zu ihrer Leistungsunfähigkeit zu Fall zu bringen, hat die Beklagte durch ihre
Reaktion auf den Prozesskostenhilfeantrag den Klägern die Gelegenheit genommen, ihr
eigenes prozessuales Verhalten unter Umständen – kostensparend – den zu erwartenden
materiell-rechtlichen Einwendungen anzupassen. Selbst wenn die Kläger zu dieser Zeit etwa
schon gewusst haben sollten, dass die Beklagte Leistungen nach SGB II bezieht, mussten
sie nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der von ihnen erhobene Unterhaltsanspruch
daran gänzlich scheitern würde; denn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wird
nicht nur durch sein tatsächliches Einkommen, sondern auch durch vorhandene, aber nicht
ausgenutzte Erwerbsmöglichkeiten bestimmt. Die Beklagte war daher im eigenen Interesse
gehalten, eine zum fraglichen Zeitpunkt schon vorhandene oder von ihr jedenfalls für
wahrscheinlich gehaltene Erwerbsunfähigkeit in einem frühen Stadium des Verfahrens
vorzutragen. Sollte die Beklagte seinerzeit indessen noch erwerbsfähig gewesen sein, wäre
im Rahmen der Kriterien des § 91 a Abs. 1 ZPO wiederum zu Gunsten der Kläger zu
berücksichtigen, dass der Unterhaltsanspruch dann zu Beginn des Verfahrens noch (in einem
gewissen Umfang) bestanden hätte und erst durch eine später eingetretene
Erwerbsunfähigkeit der Beklagten wieder entfallen wäre.

2

Vor dem Hintergrund der letztlich nicht gegebenen Erfolgsaussichten erscheint es daher aus
Billigkeitsgründen angemessen, die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.
Dass dies im Grunde auch von der Beklagten selbst so gesehen wurde, zeigt übrigens ihre
frühere Bereitschaft, sich in diesem Sinne vergleichsweise zu einigen.

3

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 Abs. 1 ZPO.

4

Die Prozesskostenhilfebewilligung folgt aus § 119 Abs. 1 S. 2 ZPO.

5
